

Vereinbarung zur Umsetzung der (Schul-)sozialarbeit in Eschweiler

Grundlagen:

- Runderlass der Landesministerien vom 07. Juli 2011
- Beschluss des Städteregionstages vom
- Mittelverwendung BUT gem. Verfügung der StädteRegion vom2018

Zwischen der Stadt Eschweiler
vertreten durch

Herrn Bürgermeister Rudi Bertram

im Folgenden "Stadt" genannt,

und dem Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Frank Numan,

im Folgenden "VabW" genannt,

wird zur Umsetzung, Ausgestaltung und Finanzierung der (Schul-)Sozialarbeit einschl.
Fortbildung und Qualifizierung *für die Jahre 2019 und 2020* vereinbart:

1. Die Stadt überträgt dem VabW die Einstellung und die verwaltungstechnischen Aufgaben für 5,5 Stellen Schulsozialarbeit im Rahmen des Folgeprogramms zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landes NRW, eine 0,2564 Schulsozialarbeiterstelle für das Städt. Gymnasium sowie für eine 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit. Für die übertragenen Aufgaben erhält der VabW Zuwendungen der Stadt ab *01.01.2019 befristet bis zum 31.12.2020*. Rechnerisch einzuplanen ist ein Beschäftigungszeitraum der (Schul-)Sozialarbeiter von 12 Monaten pro Jahr.
Die Zuwendung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung *jährlich* quartalsmäßig in vier Raten ausgezahlt und abgerechnet. Veränderungen als Folge von Kostenentwicklungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden mit der Maßgabe, dass der Einsatz von Eigenmitteln des VabW ausgeschlossen bleibt.
Vereinbart wird der Einsatz von insgesamt 5,5 Schulsozialarbeiterstellen an insgesamt 11 Grundschulstandorten mit je einer 0,5 Stelle und 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit für eine Laufzeit von insgesamt 24 Monaten für die Grundschulen der Stadt Eschweiler. Ferner wird der Einsatz einer 0,2564 Stelle am Städt. Gymnasium *zunächst befristet bis zum 31.10.2019 vereinbart*.

Zuwendungen pro Kalenderjahr:

Unter Einbezug der Mittelzuwendungen aus dem BUT und dem Folgeprogramm des Landes NRW.

Jeweils zu Beginn eines Quartals: 86.862,50 €

Gesamt: 347.450,00 €

Die beigefügte Kalkulation gilt als Grundlage (Anlage).

Die Mittel sind *jeweils* in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

Verwendungsnachweise mit Zwischenabrechnungen sind bis zum 31. Januar des *jeweiligen* Folgejahres einzureichen.

Der Verwendungsnachweis mit Schlussrechnung *für das Jahr 2019 ist bis zum 30.06.2020, für das Jahr 2020 bis zum 30.06.2021* einzureichen.

Die von der Stadt zugewiesenen Mittel werden zweckgebunden auf einem Sonderkonto des VabW bewirtschaftet.

Die Vertragspartner streben an, die (Schul-)sozialarbeit bis zum Ende des *Schuljahres 2020/21 – somit bis zum 31.7.2021* – fortzuführen.

Nach Abrechnung der Förderperiode *bis Ende 2020 wird über die Weiterbeschäftigung der (Schul-)sozialarbeiter/innen über den 31.12.2020 hinaus bis zum Schuljahresende zum 31.07.2021* einvernehmlich entschieden.

2. Die Stadt bestimmt, an welcher/n Schulen Schulsozialarbeiter im vorgegebenen Zeitraum eingesetzt werden sollen. Über den Umfang der jeweiligen Beschäftigung einzelner Schulsozialarbeiter wird im Rahmen des Gesamtbetrages der Zuwendung Einvernehmen zwischen Stadt und dem VabW für die Laufzeit der Vereinbarung gem. Punkt 1 hergestellt.
3. Der VabW wird Arbeitgeber der Schulsozialarbeiter und der unter Ziffer 1 beschriebenen 0,5 Stelle für die Sozialarbeit im Jugendamt der Stadt Eschweiler.
Die Auswahl, die Einstellung und ggfs. die Entlassung der (Schul-) Sozialarbeiter/in erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Stadt wird am Einstellungsverfahren beteiligt.
Der Stadt wird ein Vetorecht bei der Einstellung eingeräumt.
Die Einstellungsvoraussetzungen nach Vorgabe der §§ 8 a, 72 a SGB VIII werden sichergestellt. Veränderungen zum Arbeitseinsatz und/oder Arbeitsumfang der Beschäftigung bedürfen der Zustimmung der Stadt.
Die Dienstaufsicht obliegt dem VabW. Die Fachaufsicht für die in den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter/innen *sowie* für die in der Koordinierung eingesetzte Sozialarbeiterin obliegt ausschließlich dem Jugendamt der Stadt Eschweiler. Für die Einstellung der (Schul-)Sozialarbeiter gilt die Hausvergütungsordnung des VabW. Die monatliche Bruttovergütung für den Schulsozialarbeiter beim VabW ist vergleichbar dem monatlichen Bruttobetrag einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe S11 des TVöD; Kommunen West. Die Vergütung der für die Koordinierung und Ausübung der Fachaufsicht eingesetzten Schulsozialarbeiterin ist anteilmäßig vergleichbar dem monatlichen Bruttobetrag einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 12 Stufe 3 des TVöD.
Die Bereitstellung eines Raumes und die Ausstattung eines Arbeitsplatzes erfolgt kostenfrei für den VabW durch die Stadt, die technische Ausstattung (Diensthandy, PC/Laptop) erfolgt durch den VabW.
4. Der VabW verpflichtet sich, die zugewiesenen Mittel zweckgebunden ausschließlich für die Umsetzung, Ausgestaltung und Durchführung der Schulsozialarbeit auf der Grundlage des Runderlasses der Landesministerien vom 07. Juli 2011 zu verwenden.

Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen der /dem Schulleiter/in, dem VabW und der Stadt. Die jeweiligen Schulleitungen werden über die Stadt in Entwicklungsaufgaben, Fortbildungsplanungen und in Kooperationsstrukturen eingebunden.

5. Der VabW wird zur aktiven Mitarbeit in bestehenden Präventionsstrukturen auf der Grundlage des Runderlasses vom 07. Juli 2011, Ziffer 6 verpflichtet. Der VabW ist für die "(Schul-)Sozialarbeit" der örtliche Leistungsträger und die zuständige Ansprechstelle.
6. Die Vereinbarung wird für die Laufzeit der (Schul-)Sozialarbeit in der Stadt Eschweiler vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.
Innerhalb dieser Laufzeit kann die Vereinbarung nur bei Nachweis grober Pflichtverletzung einer Vertragspartei oder bei einer Zahlungsverzögerung der Stadt/Gemeinde von mehr als 6 Monaten gem. Punkt 1 gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann frühestens 3 Monate nach bestätigtem Eingang zum Ende eines Monats erfolgen.

Die Kündigung entbindet die Vertragsparteien nicht von Pflichten und nachwirkenden Verbindlichkeiten.

Eschweiler/Alsdorf, den .2018

Stadt Eschweiler

VabW e. V.

Rudi Bertram, Bürgermeister

Frank Numan, Geschäftsführer

In Vertretung

Stefan Kaefer, Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Anlagen:

- Beschluss des Städtregionstages vom
- Kalkulation für die Jahre 2019 und 2020